

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 72/86

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Frania M. [REDACTED] geb. F. [REDACTED], [REDACTED]-[REDACTED] A. [REDACTED], C. [REDACTED],
Al. [REDACTED], Ca. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K. [REDACTED]-Fr. [REDACTED]-Str. [REDACTED], [REDACTED] Ma. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Gärtner,
Winter und Dr. Schmitz

am 15. Januar 1987

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Teil-Urteil
des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats -
des Oberlandesgerichts Koblenz vom
20. Februar 1986 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der
Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht folgt der Rechtsprechung des Bun-
desgerichtshofs zur Frage der Anforderungen, die an ein Ge-
such zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäu-
mung der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG zu stellen sind
(vgl. BGHZ RzW 1978, 225). Danach reichte die eidesstatt-
liche Versicherung der Klägerin vom 14. Februar 1966 nicht
aus und konnte auch durch die Erklärung vom 29. Februar 1968
nicht ergänzt werden. Im übrigen wies letztere Erklärung

nicht aus, wann die Klägerin von Rechtsanwalt Dr. Simon erfahren hatte, daß sie wegen ihres in Russland erlittenen Gesundheitsschadens entschädigungsberechtigt sein könne. Sollte dies, wie die Klägerin nunmehr in ihrer sofortigen Beschwerde vorträgt, nicht bereits anlässlich der Übernahme der Vertretung ihres Ehemannes durch Rechtsanwalt Dr. S. [REDACTED] im August 1965, sondern erst Anfang 1966 der Fall gewesen sein (die Angabe des Jahres 1968 in der Beschwerdeschrift beruht offenbar auf einem Versehen), so ist nicht dargetan, daß die Klägerin ohne ihr Verschulden gehindert war, bereits bei Übernahme der Vertretung ihres Ehemannes durch Rechtsanwalt Dr. Simon mit diesem die Erfolgsaussichten eines Antrages wegen ihres Gesundheitsschadens zu erörtern. Da die Klägerin nach den Feststellungen des Berufungsgerichts zu diesem Zeitpunkt noch in B. [REDACTED] lebte, hätte sie ohne weiteres die Möglichkeit gehabt, mit Rechtsanwalt Dr. S. [REDACTED] ein entsprechendes Gespräch zu führen.

Merz

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)